

balsthal



Gebührenreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
§ 1	Gebühren sind Entschädigungen für Dienste, welche von privaten oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden.	Begriff
§ 2	¹ Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen der Verwaltungsabteilungen der Gemeinde, für welche in diesem Reglement Gebühren vorgesehen sind. ² Nebst den bestimmten Gebühren sind auch die durch das betreffende Geschäft veranlassten, besonderen Kosten und Auslagen zu vergüten.	Gebührenpflicht
§ 3	¹ Ist für eine Verrichtung keine Gebühr vorgesehen, so kann die zuständige Verwaltungsabteilung nach Aufwand und unter Angabe der Verrichtung einen Betrag bis Fr. 1'000.-- in Rechnung stellen. Höhere Beträge liegen in der Kompetenz des Gemeinderates. ² Erweisen sich die in diesem Reglement festgesetzten Gebühren als wesentlich zu gering im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit, so kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag der zuständigen Verwaltungsabteilung diese Gebühren angemessen erhöhen. ³ Wo dieses Reglement eine limitierte Gebühr vorsieht, ist die Höhe der Gebühr innerhalb der gegebenen Grenzen festzusetzen. Dabei sind insbesondere die Grösse des Arbeitsaufwandes, die Zeitdauer der Inanspruchnahme und die Bedeutung des Geschäftes zu berücksichtigen.	Festlegung der Gebühr
§ 4	In besonderen Fällen kann die zuständige Amtsstelle im Einverständnis mit der Finanzverwaltung auf schriftliches Gesuch hin Gebühren und Auslagen bis Fr. 1'000.-- erlassen. Weitergehende Erlasse liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.	Erlass
§ 5	Dieses Gebührenreglement ist periodisch zu prüfen und den neuen Verhältnissen anzupassen.	Reglementsrevision
§ 6	¹ Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst. ² Lösen mehrere Personen das gebührenpflichtige Geschäft aus, so haften diese für die Gebühren solidarisch. ³ Die Gebühren werden den Gebührenpflichtigen von der zuständigen Verwaltungsabteilung eröffnet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.	Schuldner

<p>§ 7 ¹Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren fallen ausnahmslos in die Gemeindekasse. ²Die Gebühren werden erhoben durch: a) Barinkasso b) Rechnungsstellung c) Vorauszahlung ³Ein Barinkasso darf nur mit Quittung vorgenommen werden. ⁴Gebühren, welche sich aus verschiedenen Beträgen zusammensetzen, müssen durch eine detaillierte Gebührenrechnung erhoben werden. ⁵aufgehoben ⁶Beträge unter Fr. 20.-- werden in der Regel durch Barinkasso erhoben.</p>	<p style="text-align: right;">Inkasso</p>
<p>§ 8 ¹Für Gebühren und Auslagen von mehr als Fr. 1'000.-- kann ein Vorschuss der zu erwartenden Gebühren und Kosten verlangt werden. ²Dieser Vorschuss ist innert 30 Tagen zu bezahlen. ³Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht bezahlt, so kann die Verrichtung des gebührenpflichtigen Geschäftes verweigert werden. Dies ist den Gebührenpflichtigen bei der Aufforderung zur Vorschussleistung schriftlich mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: right;">Vorschuss</p>
<p>§ 9 ¹Alle Gebühren, Taxen, Beiträge usw. im Sinne dieses Reglementes sind bei Rechnungsstellung fällig. ²Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit rein netto zahlbar.</p>	<p style="text-align: right;">Fälligkeiten und Zahlungsfristen</p>
<p>§ 10 ¹Gesuche um Ratenzahlungen sind schriftlich innert 30 Tagen an die Finanzverwaltung einzureichen. ²Die Finanzverwaltung bestimmt, in welchen Raten Teilzahlungen zu entrichten sind. Die gesamte Schuld ist in höchstens 12 Monatsraten zu begleichen. ³Die Restschuld ist zu verzinsen.</p>	<p style="text-align: right;">Ratenzahlungen</p>
<p>§ 11 ¹Wenn die Gebühr mit einer Liegenschaft in Zusammenhang steht, hat die Finanzverwaltung die Schuld mit einer Eintragung eines Pfandrechtes im Grundbuch gemäss § 284 und § 285 EG zum ZGB sicherzustellen. Sie kann weitere Sicherheiten verlangen. ²Die Sicherstellung einer Schuld die mit Liegenschaften in Zusammenhang steht, erfolgt auf Kosten des Schuldners durch Eintragung eines</p>	<p style="text-align: right;">Sicherstellung</p>

<p>Pfandrechtes im Grundbuch. Die Finanzverwaltung hat die Eintragung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist beim Grundbuchamt Thal-Gäu anzumelden. Wird das Recht auf Eintragung bestritten, so hat die Finanzverwaltung beim zuständigen Gericht innert 10 Tagen eine provisorische Verfügung nach Art. 961 ZGB zu erwirken.</p>	
<p>³Nach Zahlung der Schulden inkl. Zinsen und Kosten übergibt die Finanzverwaltung dem Schuldner eine schriftliche Erklärung, dass er das Pfandrecht im Grundbuch löschen kann.</p>	
<p>§ 12 ¹Fällige Gebühren und Kosten sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen und nach vorausgehender Mahnung auf dem Betreibungswege einzufordern.</p> <p>²Der Verzugszins beträgt 5 %.</p> <p>³Die Beschwerde entbindet nicht von der Entrichtung des Verzugszinses.</p>	Verzug
<p>§ 13 Gebührenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer einer Liegenschaft bei Rechnungsstellung.</p>	Eigentumswechsel
<p>§ 14 ¹Das Beschwerdewesen richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) und nach der Gemeindeordnung.</p> <p>²Gegen Verfügungen der vom Gemeinderat nach § 27 der Gemeindeordnung gewählten Kommissionen kann innert 10 Tagen ab Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.</p> <p>³Für die Behandlung der Beschwerde ist ein Kostenvorschuss zu leisten. Auf diese wird nur eingetreten, sofern der entsprechend verlangte Kostenvorschuss geleistet wurde.</p>	
<p>II. BESONDERE BESTIMMUNGEN</p>	
<p>§ 15 Für Bau- und Erschliessungsbeiträge findet das "Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren" Anwendung.</p>	Mehrwertsteuer
<p>§ 16 ¹Für mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Steuer zusätzlich geschuldet.</p> <p>²Die Bestimmungen gelten für alle steuerpflichtigen Leistungen in der Gemeinde.</p>	Anlässe

§17 Anlässe jeglicher Art, die durch auswärtige Veranstalter über ortsansässige Vereine eingebracht werden, erhalten keine Ermässigung oder Gebührenerlass. Es ist der volle Kostenaufwand zu verrechnen. Der Tarif befindet sich im Anhang.

III. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Dieses Reglement tritt nach Erlass durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2015 in Kraft.
Es ersetzt das Gebührenreglement vom 28. Oktober 2004.

Inkraftsetzung

§ 19 Dieses Gebührenreglement findet auf alle am 1. Januar 2015 anhängigen gebührenpflichtigen Geschäfte Anwendung. Vorbehalten sind die Gebühren gemäss Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 24. Mai 2004.

Übergangsbestimmungen

§ 20 Alle diesem Gebührenreglement widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben insbesondere "Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde" vom 28. Oktober 2004.

Aufhebung von Bestimmungen

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat am 16. Januar 2014

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 16. Juni 2014

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Roland Stampfli

Bruno Straub

